

## **Positionspapier „EU-Copyright - was haben Urheber\*innen davon?“**

Fachtag Urheberrecht 2019 der dju Niedersachsen-Bremen – die Ergebnisse

### **(1) Verlegerbeteiligung**

- a. Lösung für Urheber\*innen finden: nachträgliche, anonyme Abtretung der Tantiemen ist rechtlich und im Sinne eines selbstbestimmten Handelns der Urheber\*innen zu befürworten (aber vermutlich nicht im Sinne des Vereinszwecks der VG Wort)
- b. Verhältnismäßig: Verleger sollen nur in dem Maße beteiligt werden, in dem sie Rechte einbringen.
- c. Selbstermächtigung: Urheber\*innen sollten eigene Positionen finden und sie denen der Verleger gegenüberstellen.
- d. Plan B 1: einen Urheberdachverband, eine eigene Urheberorganisation gründen = bei Weggang von Verlagen aus der VG Wort [und andere Verwertungsgesellschaften]  
Plan B 2: sich mit den „guten“ Verlagen verbünden, die ihre Autoren gut behandeln

### **(2) Verwertungsgesellschaften**

- a. Erneuerung: die VG Wort [und andere Verwertungsgesellschaften] von innen erneuern. Die Urheber\*innen in ihrer Gesamtheit müssen bei den Entscheidungen und in den Gremien entsprechend festzulegender Kriterien (Anzahl, Umsatz) abgebildet werden.
- b. neue Abstimmungsmodalitäten: Öffnen der Gremien der VG Wort [und andere Verwertungsgesellschaften] für demokratische Beteiligung und Feedback. Abstimmungsarten entwickeln und je nach Anlass unterscheiden
- c. proaktiv: VG Wort soll aktiver werden und auf Urheber\*innen zugehen, besonders auf junge Urheberinnen (Werbung an Universitäten etc.).

### **(3) Faire Vergütung für Urheber\*innen**

- a. Über die EU entsprechend Art. 18 der EU-Richtlinie (angemessene und verhältnismäßige Vergütung) darauf einwirken, dass Kreative fair vergütet werden.
- b. in Deutschland neue Vergütungsregeln für Urheber\*innen verpflichtend abschließen. Art. 18 der Richtlinie muss verbindlich umgesetzt werden, auch mit dem Mittel der verbindlichen Schlichtung (§36a UrhG).
- c. stärkere Rechtedurchsetzung: Verbandsklage ins Urheberrechtsgesetz (UrhG) aufnehmen zum Schutz einzelner Urheber\*innen bei Vergütungsklagen
- d. Umgehung der Vergütungsregeln darf sich nicht lohnen: Wenn es zu Einzelklagen kommt, darf keine dreijährige Verjährung früherer Ansprüche gelten. Es müssen Strafzuschläge geregelt werden, die die verjährten Ansprüche ausgleichen.

#### **(4) Auskunftsrecht für Urheber\*innen**

- a. Bringschuld: Verlage und Sender müssen jährlich Auskunft über Verwertung der Urheberwerke erteilen. Das muss eine Bringschuld sein, keine Holschuld. Verlage müssen dafür entsprechende technische Einrichtungen schaffen.

#### **(5) Lizenzierungen**

- a. gründliche Abwägung: Wo ist die Umsetzung der Richtlinie technisch, wo urheberrechtlich basiert? Jeweilige Expert\*innen anhören
- b. vorgeschaltete Risiko- und Folgeabschätzung: gesetzliche Regelungen sollen Urheber\*innen, Nutzer\*innen und auch nicht-kommerzielle Medienkultur schützen. Besondere Aufmerksamkeit für „die Kleinen“, die Vielfalt, die Meinungsfreiheit (Zitatrecht)
- c. Runder Tisch Urheberrecht: mit technischem und Urheber-Sachverstand an einem Tisch Lösungen finden
- d. Kollektive Lizenzen (Art. 12) statt Filter: Lizenzwerb sollte bei der Umsetzung wirtschaftlich interessanter sein als Filter.
- e. überprüfbarer Filter-Algorithmus: Parameter definieren vor der etwaigen gesetzlichen Verpflichtung.
- f. Erweiterung des Wahrnehmungsvertrages: die VG Wort [und andere Verwertungsgesellschaften] lässt sich etwaige neue Rechte abtreten (z. B. Plattformen, Netzwerke, kleine Anbieter, Podcaster).
- g. Lizenzierungspflicht für Inhalte auf Plattformen: Rechte gemeinsam in die VG Wort [und andere Verwertungsgesellschaften] einbringen
- h. Lizenzverträge: „Privatkopie-Abgabe“ auf das Internet transferieren (und entsprechend über die Verwertungsgesellschaften abrechnen) oder eine Art „GEMA-Vermutung“ anwenden
- i. Upload-Filter: die Summe der betroffenen Nischen mitbedenken und den Schaden bei der jungen Generation („Recht auf Remix“) verhindern
- j. neue Strukturen und Netzwerke ermöglichen: Gegengewichte zu Youtube, Google, zu den großen Plattformen entstehen lassen
- k. klare Definitionen: Art. 17 klarer fassen!
  - i. bei Umsetzung von Art. 17 der Richtlinie Ausnahmen präzise benennen (z.B. Podcaster). Sich mit Graubereichen befassen (unter Berücksichtigung von Pkt. 5b)
  - ii. bei Umsetzung von Art. 2, Abs.6 der EU-Richtlinie „User-generated-Content“, was ist und bedeutet das genau? (unter Berücksichtigung von Pkt. 5b)
- l. geeignete Plattformen finden und fördern: solche, die Interesse an Lizenzierungen haben und damit keine Filter bräuchten

## (6) Leistungsschutzrecht (LSR)

- a. Beteiligung nur mit Gegenleistung: Urheber\*innen-Vertreter handeln mit Verlegern die Verteilung der Zweitverwertungsrechte angemessen an den eingebrachten Rechten aus.
- b. gestärkte Urheber\*innen-Lobby: Verwertungsgesellschaften der Urheber\*innen werden ermächtigt, Abgabeverträge im Sinne der Urheber\*innen mit der Geräte- und Plattformindustrie zu schließen. Diese können sie dann in die Verhandlungen mit den Verlagen einbringen.

Hannover, 3.9.2019

Urheberrechtsfachtag 2019 „EU-Copyright - was haben Urheber\*innen davon?“

#keinequotezumnulltarif #gutesinternetfueralle

